

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 03/0479	
701 - Entsorgung und Straßenreinigung			Datum: 11.11.2003	
Bearb.	: Herr Stödter	Tel.: 1 38	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	: 701 - stö/ti		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

**Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
Stadtvertretung**

**04.12.2003
27.01.2004**

Straßenreinigungssatzung;

**hier: Erlass einer 7. Nachtragssatzung zur Satzung
über die Reinigung der öffentlichen Straßen
in der Stadt Norderstedt**

Beschlussvorschlag

Die 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Norderstedt (Straßenreinigungssatzung) wird in der Form der Anlage 1 zur Vorlage B 03/0479 beschlossen.

Sachverhalt

Die derzeit gültige Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Norderstedt (Straßenreinigungssatzung) wurde am 30.10.1979 von der Stadtvertretung beschlossen. Zuletzt wurde am 20.05.2003 von der Stadtvertretung eine Nachtragssatzung beschlossen, siehe hierzu Vorlage B 03/0024.

Während der Überarbeitung der Straßenreinigungssatzung stellte sich für verschiedene Straßenabschnitte Handlungsbedarf heraus, der wegen möglicher Haftungsfragen nicht bis zur Vorlage und Beschlussfassung über eine neue Straßenreinigungssatzung zurückgestellt werden kann:

Die folgenden Straßen befinden sich bislang ohne Einschränkung in Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung. Das bedeutet, dass die Anlieger hier nur zur Reinigung der in § 2 Absatz 1 Buchstabe a) bis g) aufgezählten Straßenteile verpflichtet sind. Im Wesentlichen sind dies Gehwege, Radwege und Parkplätze; die Rinnsteine und Fahrbahnen, siehe Buchstaben h) und i), sind hier jedoch in ihrer Gesamtheit nicht übertragen.

Das bedeutet, dass die Stadt Norderstedt auch zur Reinigung der Fahrbahnen und Rinnsteine in den Stichstraßen verpflichtet bleibt. Bei den hier aufgeführten Stichstraßen lassen die örtli-

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

chen Gegebenheiten jedoch eine maschinelle Reinigung – wenn überhaupt – nur mit dem Kleinkehrfahrzeug für Geh- und Radwege zu. Die auf dem Hauptstraßenzug eingesetzten großen Straßenkehrfahrzeuge können hier nicht durchfahren. Da auf Grund der geringen Anliegerzahlen in den Stichstraßen nur von niedrigem Verkehrsaufkommen auszugehen ist, erscheint hier die Übertragung der kompletten Reinigung einschließlich Rinnsteine und Fahrbahnen auf die Anlieger zumutbar. Diese Stichstraßen sollten daher in Anlage 1 übernommen werden, die Eintragungen in Anlage 2 um entsprechende Einschränkungen (“*ohne Stichstraßen...*”) ergänzt werden. Im Einzelnen betrifft das:

- **Langenharmer Weg:** Stichwege zu Nr. 37a – 41e, Nr. 53a – 57f und Nr. 93a – 97g
- **Mühlenweg:** Stichwege zu Nr. 4a – 4c und zu Nr. 14a – 16a einschließlich Verbindung zum Schulweg
- **Waldstraße:** Stichweg zu Nr. 63 – 71

Die hier nicht aufgeführten Stichwege an diesen Straßen sind entweder in Privatbesitz (z. B. Stichweg zu Langenharmer Weg 43a – 47h) und unterliegen somit nicht dem Straßen- und Wegegesetz. Oder sie weisen keine Fahrbahn auf (z. B. Stichweg zu Langenharmer Weg 91a – 91e); mithin kann diese auch nicht mittels Aufnahme in Anlage 1 auf die Anlieger übertragen werden.

In einem Urteil zur Übertragung der Straßenreinigungspflichten vom 27.06.2000 (Aktenzeichen 4K2/00) stellt das Schleswig-Holsteinische Obergericht ausdrücklich fest: “Der Gesetzgeber hat in § 45 III Satz 2 Nr. 2 StrWG die Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke in das Ermessen der Gemeinden gestellt und es generell für zulässig erachtet, die Reinigungspflicht auch für die Straße als solche, einschließlich ihrer Fahrbahnen, auf die Grundeigentümer zu übertragen. [...] Der Senat weist aber ausdrücklich darauf hin, dass nicht bereits jede mit der Reinigung verbundene Unannehmlichkeit für die Annahme der Unzumutbarkeit ausreicht. So ist es dem Reinigungspflichtigen durchaus zuzumuten, die Fahrbahn wegen eines herannahenden Fahrzeugs zu verlassen und seine Reinigungstätigkeit zu unterbrechen, da anderenfalls eine Straßenreinigung durch die Anlieger unmöglich gemacht würde, was der eindeutigen gesetzgeberischen Intention widerspräche. Es bedarf vielmehr der substantiierten Darlegung einer Leibeshesgefahr für den Reinigungspflichtigen, die sich aus den Straßenverhältnissen ergeben muss. [...] Auch die Auferlegung der Streupflicht für die Straße ist nur dann unzumutbar, wenn die Verkehrsverhältnisse eine Reinigung als solche nicht zulassen, denn der Gesetzgeber hat in § 45 Abs. 2 StrWG ausdrücklich klargestellt, dass zur Reinigung u.a. auch das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und die Streupflicht bezüglich besonders gefährlicher Fahrbahnstellen gehört.”

Die Erfüllung der Reinigungspflichten nach § 3 Absatz 1 der Straßenreinigungssatzung ist jedoch nicht an einen bestimmten Wochentag oder eine bestimmte Uhrzeit gebunden, so dass die Anlieger den jeweils risikolosesten Zeitpunkt zum Reinigen der Fahrbahn wählen können.

Zudem muss eine Regelung für den weiteren Verlauf der Straße “Am Tarpenufer” getroffen werden. Hier ist bislang nur der Bereich “*zwischen Schmuggelstieg und Ochsenzoller Straße*” in Anlage 2 aufgeführt. Für den restlichen Straßenverlauf (*von der Gabelung vor der Parkdeck-Auffahrt bis zur Ohechaussee in Höhe Mozartweg*) findet sich weder in Anlage 1 noch Anlage 2 eine Eintragung. Dies wurde bereits mit Beschluss der Ursprungssatzung 1979 so festgelegt und seither auch nicht durch eine Nachtragssatzung geändert.

Somit besteht auch keine Rechtsgrundlage, die die Anlieger in dem Abschnitt ab Hausnummer 11 bzw. 12 bis zum Ende der Straße zur Straßenreinigung verpflichten würde. Mithin ist derzeit die Stadt Norderstedt dort komplett für die Straßenreinigung, also einschließlich Winterdienst auf dem Gehweg, zuständig.

Unter Würdigung der von Herrn Rechtsanwalt Löke im Schreiben vom 01.12.2003, siehe Anlage, vorgebrachten Aspekte nimmt die Verwaltung aus Rechtsgründen von der ursprünglichen Empfehlung Abstand und schlägt die vollständige Übernahme in Anlage 2 vor.

Anlage(n)

1. 7. Nachtragssatzung
2. Pläne der neu eingefügten Straßenabschnitte
3. Schriftwechsel zu Am Tarpenufer